

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Mitunternehmerstellung einer GbR und Abfärbung gewerblicher Beteiligungseinkünfte

Urteil vom 05.09.2023, Az: IV R 24/20

2. Steuerbarkeit von Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege

Urteil vom 09.08.2023, Az: VI R 10/21

3. Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland

Urteil vom 09.08.2023, Az: VI R 20/21

4. Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht

Urteil vom 14.09.2023, Az: VI R 27/21

5. Zahlung von Arbeitslohn als anfechtbare Rechtshandlung

Urteil vom 18.04.2023, Az: VII R 35/19

6. Nachträgliche Anschaffungskosten bei in der Krise stehen gelassener Darlehen nach § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 2 EStG

Urteil vom 18.07.2023, Az: IX R 21/21

Urteile und Beschlüsse:

1. Mitunternehmerstellung einer GbR und Abfärbung gewerblicher Beteiligungseinkünfte

Urteil vom 05.09.2023, Az: IV R 24/20

1. Dass eine GbR nach der bis 2001 geltenden Rechtsprechung zivilrechtlich nicht Kommanditistin einer KG sein und auch nicht als solche in das Handelsregister eingetragen werden konnte, steht der Annahme ihrer Mitunternehmerstellung nicht zwingend entgegen.

2. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht auch ohne Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze, bis zu deren Erreichen die gewerblichen Beteiligungseinkünfte nicht auf die übrigen Einkünfte abfärben, verfassungsgemäß (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs —BFH— vom 06.06.2019 - IV R 30/16 , BFHE 265, 157, BStBl II

2020, 649).

3. Der in § 52 Abs. 3a EStG 2007 angeordnete zeitliche Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG 2007, der in § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 EStG fortwirkt, verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot (Bestätigung des BFH-Urteils vom 19.07.2018 - IV R 39/10 , BFHE 262, 149, BStBl II 2019, 77).

4. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 2 EStG nicht als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt (Bestätigung des BFH-Urteils vom 06.06.2019 - IV R 30/16 , BFHE 265, 157, BStBl II 2020, 649).

2. Steuerbarkeit von Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege

Urteil vom 09.08.2023, Az: VI R 10/21

Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden, die der Pflege der Geschäftsbeziehung dienen, führen nicht zur Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes .

3. Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland

Urteil vom 09.08.2023, Az: VI R 20/21

1. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind (entgegen: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 112).

2. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung sind die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig.

4. Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht

Urteil vom 14.09.2023, Az: VI R 27/21

Eine (stillschweigende) Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ergibt sich nicht allein daraus, dass der Arbeitnehmer die Einrichtung (aus der maßgeblichen Sicht ex ante) nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss, im Übrigen aber seine Arbeitsleistung ganz überwiegend außerhalb der festen Einrichtung erbringt (Anschluss an das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 9, Beispiel 1 und Abwandlung).

5. Zahlung von Arbeitslohn als anfechtbare Rechtshandlung

Urteil vom 18.04.2023, Az: VII R 35/19

Die Zahlung von Arbeitslohn stellt eine anfechtbare Rechtshandlung im Sinne der §§ 129 ff. der Insolvenzordnung dar.

6. Nachträgliche Anschaffungskosten bei in der Krise stehen gelassener Darlehen nach § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 2 EStG

Urteil vom 18.07.2023, Az: IX R 21/21

1. Ein in der Krise stehen gelassenes Darlehen ist im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit dem zum Zeitpunkt des Eintritts der Krise bestehenden Teilwert zu bewerten.

2. Der bei § 17 EStG nicht abziehbare Verlust aus dem Ausfall eines stehen gelassenen Gesellschafterdarlehens wird nicht bei § 20 EStG berücksichtigt, wenn der Darlehensverlust vor dem 31.12.2008 eingetreten ist.